**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 74 (1977)

**Heft:** 3

**Artikel:** Rechtliche Probleme der Geheimhaltungspflicht im Kanton Uri

**Autor:** Hess, Max

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-839000

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Preis der Tagungskarte: Fr. 40.–, eingeschlossen Fahrt mit Extrabus Bahnhof SBB–MUBA, Mittagessen, Schiffahrt

Die Tagungskarten werden ab 09.00 Uhr bis Konferenzbeginn in der Halle C der MUBA (Eingang Riehenring) abgegeben.

Parkplätze stehen im Parkhaus der Mustermesse (Einfahrt von der Riehenstrasse) zur Verfügung.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung auch an dieser Jahrestagung.
Herzlich willkommen in Basel!

Für den Vorstand der

**Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge**

Der Präsident: *Rudolf Mittner* Der Aktuar: *Alfred Kropfli*

Chur,
Bern, 31. Januar 1977

## Rechtliche Probleme der Geheimhaltungspflicht im Kanton Uri

*Dr. iur. Max Hess*

### I. Vorbemerkung

In Nr. 1/1976 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge haben wir das neue Sozialhilfegesetz für den Kanton Uri, wie es in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1975 angenommen worden ist, vorgestellt (S. 7–10). Dabei zeigte es sich, dass das bereits in Art. 320 StGB bundesrechtlich umschriebene Amtsgeheimnis unter dem Titel "Amtsverschwiegenheit" ins kantonale Sozialhilfegesetz aufgenommen worden ist. Der Amtsverschwiegenheit werden auch Privatpersonen unterstellt, die sich mit einem Fall beschäftigen. Und schliesslich wird das Berufsgeheimnis der privatrechtlichen Sozialhilfeorganisationen respektiert. Sozialarbeiter solcher Dienste sind deshalb nicht verpflichtet, ihre Wahrnehmungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Klienten den Fürsorgebehörden bekanntzugeben. Es lohnt sich, den praktischen Konsequenzen dieser Bestimmungen (Art. 11 und 12 des Gesetzes) im Fürsorgealltag nachzugehen.

### II. Amtsverschwiegenheit

Nach Art. 11 des Gesetzes haben die Behörden, ihre Mitglieder, ihre Beamten und Angestellten sowie alle von ihnen mit dem Fall betrauten bzw. darin eingeweihten Amts- und Privatpersonen über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über Auskünfte, die sie vom Bedürftigen oder von Drittpersonen erhalten, sowie über die getroffenen Massnahmen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse des Hilfeempfängers selbst geboten ist, die Tatsache anderen Behörden, Fürsorgestellen oder bestimmten Personen mitzuteilen.

Soweit sich die Schweigepflicht an Behördemitglieder und Beamte richtet, besteht Übereinstimmung mit dem in unserem Strafgesetzbuch umschriebenen Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). In das Amtsgeheimnis werden nun aber auch Privatpersonen einbezogen, die mit bestimmten Fürsorgeaufgaben betraut oder in die soziale Problematik eingeweiht worden sind. Soweit eine Privatperson im Auftrag der Behörde – gleichsam als verlängerter Arm der Behörde – tätig wird, befinden wir uns immer noch in Übereinstimmung mit dem Bundesstrafrecht. Denn nach Art. 110 Ziff. 4 StGB gelten als Beamte auch Personen, die nur vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Werden aber Privatpersonen als Arbeitgeber, Logisgeber, Nachbarn usw. in die Verhältnisse eines Klienten eingeweiht, so fallen sie offensichtlich nicht mehr unter den Begriff des Beamten und stehen damit auch nicht unter der Strafandrohung von Art. 320 StGB. Solche Personen sind zwar nach kantonalem Recht zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie können aber im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht nach Bundesrecht verfolgt und bestraft werden.

Die Amtsverschwiegenheit wird nicht verabsolutiert. Die Geheimsphäre darf durchbrochen werden, sobald dies im Interesse des Hilfeempfängers selbst geboten ist. Es geht dabei vor allem um das wohlverstandene Interesse des Hilfeempfängers, das dieser in seiner gegenwärtigen Situation, wegen seiner momentanen psychischen Verfassung usw., zurzeit nicht anzuerkennen vermag. Unter diesem Gesichtspunkt werden auch berechtigte Interessen der nächsten Mitwelt und der weitern Umwelt eine Durchbrechung der Geheimsphäre gestatten. Denn die Interessen des Klienten und jene seiner Umgebung sind auf die gleiche soziale Problematik ausgerichtet – nur die Blickrichtung ist eine verschiedene. Auch das Bundesrecht kennt die Möglichkeit einer rechtmässigen Durchbrechung der Geheimsphäre, ist doch die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, nach Art. 32 StGB eine rechtmässige Handlung und damit kein Verbrechen oder Vergehen.

**III. Berufsgeheimnis**

Die Mitglieder, Angestellten und beauftragten Hilfskräfte von privaten Sozialhilfeorganisationen können gemäss Art. 12 nicht gezwungen werden, die in der privaten Fürsorge erlangten Wahrnehmungen über einen Hilfeempfänger und dessen Privatsphäre ohne dessen Zustimmung der Fürsorgebehörde preiszugeben.

Mit dieser Umschreibung wird für die beteiligten Kreise Klarheit geschaffen in einer Frage, die von der Theorie her eigentlich klar sein sollte. Für private Sozialdienste besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht zur Erstattung von Meldungen und zur Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Sozialarbeit. Eine Ausnahme besteht zum Beispiel dann, wenn in Verbindung mit Subventionsbestimmungen privatrechtliche Organisationen in einem möglichst klar umschriebenen Rahmen zu einer Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden und eventuell auch den Gerichten verpflichtet werden. Es handelt sich dann um eine vertraglich umschriebene Verpflichtung zur Zusammenarbeit – und nicht um eine solche von Gesetzes wegen.

Nach dem bereits erwähnten Art. 12 des Gesetzes können die Funktionäre privater Sozialhilfeorganisationen nicht gezwungen werden, den Fürsorgebehörden ohne Zustimmung eines Hilfeempfängers aus dessen Privatsphäre Informationen zu geben. Die Behörde darf den privaten Träger zu solchen Mitteilungen nicht verpflichten. Der private Träger kann aber im Rahmen seiner Berufspflichten und nach Massgabe seiner berufsethischen Normen der Behörde Meldungen zugehen lassen, die sich zum Schutze des Klienten oder seiner Umwelt aufdrängen.

Das Marginale zu Art. 12 heisst "Berufsgeheimnis". Dieses Berufsgeheimnis spielt im Rahmen der bereits gemachten Ausführungen. Es hat nichts zu tun mit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB, wo der Personenkreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Personen abschliessend aufgezählt wird (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen). Das Berufsgeheimnis nach Art. 12 regelt ausschliesslich das Verhältnis der privaten Sozialhilfeorganisationen zu den Fürsorgebehörden – und schafft keine generelle Geheimhaltungspflicht der privaten Sozialdienste. Diese Feststellung ist von eminent praktischer Bedeutung, wenn ein Sozialarbeiter eines privaten Sozialdienstes mit einer Vorladung als Zeuge in einem Zivil- oder Strafprozess konfrontiert wird. Davon soll später noch die Rede sein.

**IV. Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen**

Strafanzeige kann von jedermann schriftlich oder mündlich beim Staatsanwalt oder bei den Polizeiorganen erstattet werden (Art. 9 Abs. 1 der Strafprozessordnung für den Kanton Uri vom 8. Juni 1959/15. Oktober 1969). Staats- und Gemeindebeamte, denen Offizialdelikte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, sind zur Anzeige verpflichtet (Art. 11 StPO). Unter den Begriff des Beamten dürften auch Behördemitglieder fallen. Diese extensive Interpretation drängt sich auf. Denn die Behörde verfügt über mehr Kompetenzen und trägt mehr Verantwortung als der in einer Sitzung protokollierende Beamte. Grundsätzlich wird es Sache der Behörde – und nicht des Beamten – sein, sich in Grenzfällen zur Erstattung einer Strafanzeige oder aber zum Verzicht auf eine solche zu entscheiden.

Sozialarbeiter privater Sozialdienste sind zur Erstattung von Strafanzeigen nicht verpflichtet. Sie stehen im konkreten Einzelfall vor der Frage, ob im Rahmen der Gesamtbetreuung eine Strafanzeige indiziert ist oder ob auf eine solche verzichtet werden soll. Dabei geht es vorwiegend um die Wahrnehmung der wohlverstandenen Interessen des Klienten. Vielleicht ist ein Klient, um sein Leben sinnvoll aufbauen zu können, ganz wesentlich daran interessiert, eine Strafsache rasch hinter sich zu bringen und nicht während der Verjährungsfrist von fünf, zehn oder gar zwanzig Jahren (Art. 70 StGB) im ungewissen zu bleiben. Zudem will ja der Sozialarbeiter dem Klienten nicht die Realität abnehmen, sondern ihm vielmehr helfen, mit der Realität in sinnvoller und konstruktiver Weise fertig zu werden. Zu unserer heutigen Gesellschafts- und Rechtsordnung kann aber zur Realität auch ein Strafverfahren gehören. Es gibt Menschen, die höchstens durch ei-

genen Schaden und persönliches Leid klug werden. Und es gibt Menschen, die im emotionalen Bereich nicht derart ansprechbar sind, dass sie durch eine echte Beziehungshilfe gefördert werden könnten. Aber sie können vielleicht, wie der Psychiater Professor Dr. Hans Binder dies einmal formuliert hat, durch einen gesunden Egoismus vor weiteren Straftaten abgehalten werden. Wir sehen, die Frage, ob Strafanzeige erstattet werden soll oder nicht, kann nur individuell, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Es wäre unrealistisch, hier von schablonenhaften Prinzipien ausgehen zu wollen. Zudem hat der Sozialarbeiter auch eine Verantwortung der Umwelt gegenüber wahrzunehmen. Er muss auch an potentielle Opfer denken und sich vergegenwärtigen, dass eine unheilvolle Kette von strafbaren Handlungen mitunter durch eine Strafanzeige wirksam unterbrochen werden kann. Der Sozialarbeiter im privaten Sozialdienst kann bezüglich der Erstattung oder Nichterstattung einer Strafanzeige optimal individualisieren. Er kann den Fragenkomplex auch mit dem Klienten zusammen besprechen. Und der Klient soll wissen, dass einer allfälligen Strafanzeige nicht Vergeltungstendenzen zugrunde liegen, sondern vielmehr die Absicht, einen Klienten durch dieses Vorgehen am ehesten fördern zu können. Die Strafanzeige sollte auch nicht zum Abbruch der Beziehung zum Klienten führen. Vielmehr ist der Klient während des Strafverfahrens in vermehrtem Masse auf den Sozialarbeiter angewiesen.

In welcher Situation aber befinden sich die Funktionäre, die der Amtsverschwiegenheit nach Art. 11 des Sozialhilfegesetzes unterstellt sind? Es handelt sich dabei, wie wir gesehen haben, um Behördemitglieder und Beamte. Sie sind grundsätzlich zur Strafanzeige verpflichtet (Art. 11 StPO). Für den Klienten macht es also einen Unterschied aus, ob er durch einen privaten Sozialdienst gemäss Art. 13 lit. a oder durch einen Sozialdienst der Gemeinde gemäss Art. 13 lit. b des Sozialhilfegesetzes betreut wird. Das ist unbillig und kann zu einer rechtsungleichen Behandlung führen – dies ganz besonders deshalb, weil nach dem Urner Modell den privaten Sozialdiensten der Vorrang zusteht. War es der Wille des Gesetzgebers, diese Rechtsungleichheit zu schaffen? Oder sind die beiden massgebenden Gesetze – Sozialhilfegesetz und Strafprozessordnung – einfach nicht synchronisiert worden? Solchen Widersprüchen in der Gesetzgebung begegnen wir immer wieder auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Eine grosszügige Praxis könnte den in Art. 11 des Sozialhilfegesetzes umschriebenen Personenkreis der Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen entheben. Zudem dürfen sich die Behörden und ihre Beamten in einzelnen Fällen mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, die Unterlassung einer Strafanzeige werde hinreichend begründet durch die Amts- und Berufspflichten, um einen Klienten wirksam zu fördern, um die begonnene fürsorgerische Aufbauarbeit nicht zu gefährden, um ein Vertrauensverhältnis nicht zu zerstören usw. Es könnte also (möglicherweise) mit Erfolg Art. 32 StGB angerufen werden, wonach eine Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen ist. Meines Wissens – und das muss betont werden – ist bisher kein Entscheid veröffentlicht worden, der die hier vertretene Ansicht bestätigen würde.

## V. Zeugnispflicht in Zivil- und Strafprozessen

Die Personenkreise, die nach Strafrecht dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, können für sich grundsätzlich auch ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen. Denn ohne Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechtes wäre die Geheimhaltungspflicht oft illusorisch.

Im Bereiche des Berufsgeheimnisses bleiben allerdings die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, können sich nur dann mit Erfolg auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wenn ein solches in der massgebenden eidgenössischen oder kantonalen Prozessgesetzgebung enthalten ist (Ernst Hafter, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil, zweite Hälfte, Berlin 1943, S. 859; Kommentar Thormann und von Overbeck, Zürich 1941, N. 17 zu Art. 321 StGB).

Ein entsprechender Vorbehalt zugunsten der Prozessgesetzgebung fehlt in Art. 320 StGB, der das Amtsgeheimnis umschreibt. Die an das Amtsgeheimnis gebundenen Personen sind also einer strengeren Geheimhaltungspflicht unterworfen als die Personenkreise, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Trotz Amtsgeheimnis ist eine Zeugenaussage zulässig, wenn sie mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde erfolgt (Art. 320 Ziff. 2 StGB) oder wenn die Zeugenaussage offensichtlich zu den Berufspflichten eines Behördemitgliedes oder eines Beamten gehört (Art. 32 StGB). Ist eine Amtsperson zur Strafanzeige verpflichtet, wie zum Beispiel nach Art. 11 der Urner StPO, so dürfte es auch zu den Amtspflichten einer solchen Person gehören, (später) in der gleichen Sache als Zeuge auszusagen. Neben den nächsten Verwandten anerkennt die Urner Strafprozessordnung nur ein Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte und Notare. Die Sozialarbeiter der privaten Sozialdienste können sich also trotz dem in Art. 12 des Sozialhilfegesetzes umschriebenen "Berufsgeheimnis" im Strafverfahren nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Man geht davon aus, dass im Strafverfahren die Allgemeinheit an der Erforschung der "materiellen Wahrheit" wesentlich interessiert sei. Deshalb wird der Personenkreis, der das Zeugnis verweigern darf, möglichst klein gehalten. Doch wäre auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob ein Sozialarbeiter eine Zeugenaussage mit dem Hinweis auf seine Berufspflichten (Art. 32 StGB) verweigern könnte.

Die Zivilprozessordnung (ZPO) für den Kanton Uri vom 29. März 1928, revidiert am 28. Juni 1963, kennt weder ein Zeugnisverweigerungsrecht für Amtspersonen noch ein solches für Sozialarbeiter. Da Amtspersonen aber dem bundesrechtlich geordneten Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB unterstehen, können, ja müssen sie für sich ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen, soweit im konkreten Einzelfall die Zeugenaussage nicht den Amtspflichten zuzurechnen ist (Art. 32 StGB). Auch in diesem Bereich sind Sozialarbeiter der privaten Sozialdienste weniger geschützt als jene, die für

sich Beamtenqualität in Anspruch nehmen können. Die Urner ZPO kennt in § 192 lit. b ein Zeugnisverweigerungsrecht für all jene Personenkreise, die dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt sind. Damit befindet sich das kantonale Zivilprozessrecht in harmonischer Übereinstimmung mit dem Bundesstrafrecht. Die Urner Zivilprozessordnung kennt aber kein ausdrückliches Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter. Doch kann nach § 192 lit. d ZPO dem Zeugen die Mitteilung von Berufs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen nach freiem Ermessen des Gerichtes erlassen werden. Der Sozialarbeiter, der sich auf alle Fälle im arbeitsmethodischen und berufsethischen Bereich der Diskretion verpflichtet weiss, kann sich im Zeugenstand unbedenklich auf diese Vorschrift berufen. Und es ist zu hoffen, dass er verständigen Richtern begegnet, Richtern, die sich darüber Rechenschaft geben, dass in unserer heutigen Welt Sozialarbeiter in viel stärkerem Masse ins Vertrauen gezogen werden als Zahnarzt, Apotheker und Hebamme, die zu den klassischen Personenkreisen gehören, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind. Doch kann – das darf nicht übersehen werden – die Zeugenaussage auch einmal zu den Berufspflichten des Sozialarbeiters gehören, dies zum Beispiel dann, wenn der Sozialarbeiter im Sinne von Art. 156 ZGB dem Scheidungsrichter einen Bericht zur Frage der Kinderzuteilung eingereicht hat und der Richter durch Befragung des Sozialarbeiters als Zeuge sich noch mehr Klarheit verschaffen möchte. Zur Schuldfrage und zur Frage des Scheidungsgrundes sollte der Sozialarbeiter jedoch nicht befragt werden. Denn der Sozialarbeiter legt Akten an, um einem Klienten planmässig und möglichst effizient helfen zu können – zum Wohle des Klienten umd zum Wohle der Allgemeinheit. Das Wissen des Sozialarbeiters soll aber nicht in einem nichtfürsorgerischen Verfahren als Beweismaterial verwendet werden. Es muss auch in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz hingewiesen werden, dass niemand, der die Hilfe eines Sozialdienstes in Anspruch nehmen muss, deswegen in einem zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren schlechter gestellt sein darf als ein Bürger, der nie mit einem Sozialdienst zu tun hatte, als ein Bürger auch, der sich die Hilfe durch einen Psychiater, der als Arzt ja dem Berufsgeheimnis untersteht, leisten kann.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass die Urner Regelung den Bedürfnissen moderner Sozialarbeit nach Diskretion weitgehend Rechnung trägt. Alle gesetzlichen Erlasse wollen als Entwicklungsstufe – und nicht als Endprodukt einer Entwicklung – verstanden sein. Die Entwicklung aber spielt auf zwei Ebenen – nämlich auf der Ebene der Rechtsprechung und auf derjenigen der Rechtsetzung. Und zwischen beiden Tätigkeitsgebieten bestehen dauernd Wechselwirkungen.